

profitetur', und zwar eben noch zu einer Zeit, auf welche es hier besonders ankommt, da das Stück nach Hagens Angabe von zwei Händen 'saec. XI.—XII.' geschrieben ist¹. Diese Bestimmung gestattet gerade Guido's Bisthum (1094—1121) in Betracht zu nehmen, und gegen ihn, welcher der Urheber des Pseudo-Turpinus ist und unzweifelhaft in dem Streite mit dem Bischof Hugo von Grenoble um die Grafschaft Sermorens² gefälschter Schriftstücke sich bedient hat — gegen ihn den Verdacht zu äussern, dass er die im 10. Jahrh. geschriebene Bibelhandschrift benutzt habe, um an einem unauffälligen Orte durch die Wiener Chronik die Erwähnung zweier Epistolae Viennenses einzuschwärzen. Dass man den Schriftzeichen geflissentlich ein älteres Aussehen gab, als für das Ende des 11. oder den Anfang des 12. Jahrh. sonst zu erwarten wäre, ist danach natürlich und die Fähigkeit dazu in dem Vienne des Erzbischofs Guido nicht zu bezweifeln; wird uns doch ausdrücklich bezeugt, dass der Erzbischof einen Schriftkundigen an der Hand gehabt hat, welcher es verstand, seinen Machwerken den Schein eines hohen Alters zu verleihen³.

Damit darf wohl der Einwurf Chevaliers als abgewiesen erachtet werden.

Ungleich eingehender als Chevalier hat Duchesne auf die Angelegenheit sich eingelassen; er ist von einer Kritik meiner Auffassung dazu fortgeschritten, über die Entstehungszeit der Wiener Briefe einen umfänglichen Gegenbeweis zu führen. In seiner Recension erkennt er an (p. 244): 'M. Gundlach établit, avec succès, je crois, que toutes les pièces Viennoises trahissent la même intention, l'intention d'affirmer le droit primatial de l'archevêque de Vienne sur les Sept Provinces, c'est-à-dire sur les trois provinces Aquitaines, sur les deux Narbonnaises, sur la Viennoise et les Alpes maritimes', er giebt weiter zu: 'Quant à la primatie, il faut bien reconnaître que, avant Guy de Bourgogne, il n'y a pas la moindre trace d'une telle pré-

1) Vgl. auch Hagen l. c. p. XII: 'Haud pauci extant codices Bernenses ex clauistro Floriacensi petiti' und p. XVIII: 'Omnes fere nostrae bibliothecae saeculi IX. vel X. libri ad claustrum Floriacense sive Petrum Daniele — cf. p. XI—XIV — referendi sunt'. Denselben Fundort — la bibliothèque de Saint-Benoît sur Loire — geben, wie ich N. A. XV, 18, Anm. 2 bemerkt habe, auch Charvet und Maupertuis für einzelne Stücke der Wiener Briefsammlung an.

2) So, nicht Salmorenc, wie ich nach Bresslau's Vorgang stets geschrieben habe, heisst die Grafschaft.

3) Vgl. N. A. XV, 100. 98.